

Tribunal Supremo EWiR Art. 954 span. ZPO 1/2000, 889 (Paulus)

Leitsatz des Verfassers:

Für ein deutsches Insolvenzverfahren wird das Exequatur (= förmliche Anerkennung) gewährt.

Tribunal Supremo, Urt. v. 5. 5.1999 – 8/96

Kurzkommmentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1. Insolvenzpraktiker neigen vielfach dazu, das internationale Insolvenzrecht abzutun. „Es funktioniert einfach nicht“, ist ein viel gehörtes Diktum. Fast ist man geneigt, dem zuzustimmen, wenn man sich den vorliegenden Fall vergegenwärtigt: Der Konkursverwalter dieses so genannten „Kohle-Reiterei“-Falles hatte dank der Postsperrung von Vermögen des Schuldners in Spanien Kenntnis erlangt. Um auf dieses in seiner Eigenschaft als Verwalter zugreifen zu können, benötigte er einen Exequatur-Beschluss der spanischen Gerichte, das heißt, deren förmliche Anerkennung des deutschen Konkursverfahrens. Erst von dessen Erteilung an darf nämlich ein ausländischer Verwalter im Inland, das heißt also hier: Spanien, als solcher handeln und prozessieren. – Soweit die theoretische Beschreibung des Problemfeldes. Die praktische Seite sieht so aus, dass dieser Beschluss vom spanischen Tribunal Supremo nach einem zermürend langen, nämlich insgesamt drei (sic!) Jahre währenden Hin und Her schließlich erlassen wurde.

2. In Gestalt der hier vorgestellten Entscheidung liegt nunmehr erstmalig – und dann auch noch vom obersten spanischen Gericht – ein Präjudiz vor, das die Anerkennungsfähigkeit deutscher Konkurs- und Insolvenzverfahren ausspricht (Volltext in Original und Übersetzung: EWiR-Link 2000/0890, www.rws-verlag.de). Es stellt fest, dass die Anerkennung (das Exequatur) nach Maßgabe der Art. 953f. span. ZPO zu beurteilen ist. Nach diesen Vorschriften sind insbesondere die internationale Zuständigkeit Deutschlands sowie der ordre-public-Vorbehalt zu prüfen. Da das Gericht erkennt, dass weder das forum concursus erschlichen worden ist, noch dass die Prinzipien des konkursrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes verletzt und auch keine Benachteiligung spanischer Gläubiger zu erkennen sind, spricht es das Exequatur aus.

3.1 Die praktischen Konsequenzen der Entscheidung sind beträchtlich. Sie wird das Auftreten deutscher Verwalter in Spanien zum Zweck der Massesammlung wesentlich erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Können sich diese doch nunmehr auf die vorliegende Grundsatzentscheidung berufen. Mit ihr ist der einzelne Richter der verantwortungsvollen (und daher gefürchteten) Aufgabe enthoben, Neuland betreten zu müssen. Dass sich eine Vielzahl von in Spanien belegenen Vermögensgegenständen – insbesondere Immobilien – in deutscher Hand befinden, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Dass diese Hände durchaus auch einmal die von Bankrotteuren sein können, belegt nicht nur das vorliegende Verfahren „Kohle-Reiterei“, sondern dürfte auch über Verfahren wie beispielsweise Flowtex hinaus von hoher praktischer Relevanz sein. Insolvenzverwalter sollten also zukünftig verstärktes Augenmerk darauf

richten, ob sich nicht vielleicht auch Masse in Spanien (dazu gehört bekanntlich auch Mallorca!) befindet.

3.2 Von theoretischer Seite ist man geneigt, die Bedeutung der vorliegenden Entscheidung in zeitlicher Hinsicht einzuschränken. Denn zwischenzeitlich hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung über Insolvenzverfahren (EUInsVO) erlassen und als Datum ihres In-Kraft-Tretens den 31. Mai 2002 festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an gilt im Bereich der Mitgliedstaaten unmittelbar, das heißt, ohne zwischenzuschaltenden gesetzgeberischen Akt, dass ein von dem nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Gericht eröffnetes Insolvenzverfahren in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt wird, „sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist“, Art. 16 EUInsVO. Es wird mit dieser automatischen Anerkennung also gerade das Erfordernis eines Exequatur ausgeschlossen. Freilich wird die Praxis mit diesem, international-insolvenzrechtlich gesehen, gewaltigen Schritt vorwärts wohl noch lange Zeit Adaptionsschwierigkeiten haben; denn hier geht es immerhin um den Verlust von etwas, was die Jahrhunderte zuvor konsequent als Domäne staatlicher Souveränität angesehen haben. Spanien (wie natürlich jeder andere Mitgliedstaat auch) kann sich nicht mehr die Anerkennung ausländischer Verfahren und damit deren Wirkungserstreckung auf das Inland vorbehalten; diese Befugnis ist ihm durch die EUInsVO endgültig genommen. Gleichwohl kann man sich aber unschwer vorstellen, dass an einzelnen, vielleicht entlegenen Gerichten der alte Rechtszustand noch ein wenig konserviert wird. Für derartige Konstellationen wird der vorliegende Beschluss somit von längerer Bedeutung sein.

3.3 Um noch einmal auf das eingangs zitierte Praktiker-Diktum zurückzukommen: Natürlich ist ein rein inländisches Verfahren einfacher zu handhaben als ein solches mit grenzüberschreitendem Bezug. Dem internationalen Insolvenzrecht deswegen aber gleich die Funktionsfähigkeit abzuspriechen, heißt, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Denn hier gibt es enorme Unterschiede. Mit einigen Ländern klappt die international-insolvenzrechtliche Zusammenarbeit ganz hervorragend; das gilt etwa für die Schweiz, obgleich dort (zum Schutze der eidgenössischen Gläubiger) ein eigenes Insolvenzverfahren über das in diesem Lande belegene Vermögen durchgeführt werden muss. Die Zusammenarbeit funktioniert darüber hinaus mit einer ganzen Reihe weiterer Länder, zu denen etwa auch die USA gehören (es darf den Verwaltern in Erinnerung gerufen werden, dass etwa in Florida ganze Ortschaften fest in „deutscher Hand“ sind!). Mit anderen Ländern funktioniert die Zusammenarbeit dagegen weniger gut, mit einigen offenbar gar nicht. Vielleicht ist sogar noch weiter zu differenzieren nach den jeweiligen Gerichten in diesen Ländern, teilweise sogar nach den Einzelpersonen wie Richtern oder Verwaltern. – Eine weitere Schwierigkeit des internationalen Insolvenzrechts besteht darin, dass es vielfach mit Insolvenzen von Unternehmen zu tun hat, die zu einem Konzernverbund gehören. Nun ist bekanntlich schon das nationale Konzerninsolvenzrecht eine höchst schwierige Materie; umso schwieriger ist dann natürlich die rechtliche Handhabung von grenzüberschreitenden Fällen. Aber auch hier gilt, dass man angesichts dieser Schwierigkeiten nicht kapitulieren, sondern sich, gleich dem Verwalter des vorliegenden Falles, an der Erschaffung dieses zukünftig wohl immer bedeutsamer werdenden Rechtsgebiets mit Phantasie und Tatkraft beteiligen sollte (vgl. hierzu auch *Paulus*, Verbindungslinien des modernen Insolvenzrechts, ZIP 2000 – erscheint demnächst).